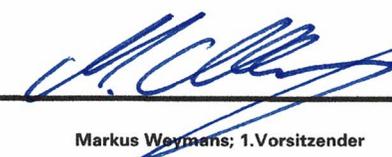


Dienstanweisung WRD

Covid-19 Pandemie

**Verhaltensanweisungen für die
Durchführung des Wasserrettungsdienstes
am Kempener Königshütte-See
im Zuge der Covid-19-Pandemie**

**Erlassen durch den Vorstand der DLRG Ortsgruppe
Kempen e.V.**


Markus Weymans; 1.Vorsitzender


/ Stempel

Version: 1.2 / Stand: 25.09.2021

Erstellt am 07.03.2021 / Version 1.0

Geändert am 20.06.2021 / Version 1.1

Vorwort

Die mit der Covid-19-Pandemie vorherrschende Situation in der Wachaison 2021 sowie die damit verbundenen Herausforderungen erfordern die Herausgabe dieser gesonderten Dienstvorschrift. Diese Dienstvorschrift wird durch den Betreiber der DLRG Wasserrettungsstation erlassen und ist bis auf Widerruf bindend für alle eingesetzten Wachführer und Rettungsschwimmer in Kempen. Die Wachführer sind für die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Dienstanweisung verantwortlich. Die hier aufgeführten Anweisungen orientieren sich dabei an den bereits existierenden und nachfolgend genannten Verhaltensanweisungen der DLRG und des Robert Koch-Instituts sowie denen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS):

1. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard (BMAS) sowie Ergänzung.
2. PSA sicher anlegen und häufige Anwendungsfehler bei der Verwendung von Atemschutzmasken (RKI)
3. Rundschreiben: Gültigkeit von Lizenzen (DLRG Präsidium)
4. Rundschreiben: Rettungsschwimmereinsatz unter Pandemiebedingungen (DLRG Präsidium/Stabstelle ZWRD-K)
5. Rundschreiben: Aktualisierte Stellungnahme zur Wiederbelebung bei COVID-19 Pandemie (DLRG Präsidium/Bundesarzt)
6. Rundschreiben: COVID-19: Durchführung des Wasserrettungsdienstes (DLRG Präsidium/Leitung Einsatz/Bundesarzt)
7. Als Orientierungshilfe: Rundschreiben 2021-38 sowie Merkblatt M 10-21
8. Merkblatt M3-002-17: Selbsterklärung zum Gesundheitszustand
9. Dokumentation der Unterweisung

Die o.g. Dokumente werden dieser Anweisung als Anlage beigefügt. Die Grundlage bildet eine durchgeführte Gefährdungsanalyse. Die Dienstanweisung gilt in dieser Form bis auf weiteres und wird bei Änderungen der Landes- bzw. Bundesspezifischen Rechtsnormen angepasst werden.

Die vom Segel- und Surf- Club Kempen e.V. (SSCK) erlassenen Regularien, im Bezug auf die Covid-19 Pandemie, sind bis auf Widerruf für die DLRG im Rahmen ihrer Tätigkeit bindend. Vor Wachbeginn hat sich der Wachführer über Änderungen zu Informieren und diese an die Wachmannschaft und den Vorstand der DLRG OG Kempen e.V. weiter zu geben.

Diese Dienstanweisung wurde unter Mitwirkung des Leiter Einsatz der OG Kempen e.V. und dem Leiter Einsatz des LV Nordrhein e.V. erstellt.

Hinweis:

Diese Dienstanweisung wurde konsequent in der maskulinen Form verfasst, und zwar ausschließlich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit. Wenn beispielsweise von Rettungsschwimmern die Rede ist, umfasst das selbstredend auch alle anderen Geschlechter.

Änderungsverfolgung

Datum	Abschnitt	Inhalte
20.6.2021	Vorwort	Punkt 7
20.6.2021	Absatz 2	Ergänzung „geimpft, genesen, getestet“
20.6.2021	Absatz 4	Aktualisierung an behördliche Verfügung und Ergänzung AHA-Regeln
20.6.2021	Absatz 5	Verweis auf FFP-Maske
25.09.2021	Absatz 10 entfernt	Gäste in der Rettungswache

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Wachbelegung	6
2 Einsatzfähigkeit der eingesetzten Rettungsschwimmer	7
3 Organisation des Dienstgeschehens/Verpflegung	8
4 Veranstaltungen	8
5 Dienstfahrten	9
6 Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen in der Wasserrettungsstation	9
7 Verhaltensanweisungen bei Patientenkontakt	10
8 Zusätzliche PSA für Rettungsschwimmer	10
9 Keine Ausnahmen nach Impfung	10
10 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle	10
11 Unterweisung	11
12 Dokumentation	11

1 Wachbelegung

Die Wachstärke wird zur Reduzierung eines Ansteckungsrisikos auf sechs Wachgänger reduziert und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Wachführer
- 1 Funker
- 1 Bootsführer
- 1 Bootsgast
- 2 Landposten

Sollte ein Wachgänger auch eine andere Position aufgrund seiner Ausbildung belegen können (z.B. Bootsführer), so kann im Verlaufe der Wache unter einander getauscht werden.

Hierbei ist darauf zu achten, dass dann zwei Wachgänger als Partner agieren, sodass möglichst sichergestellt wird, das Ansteckungsrisiko innerhalb der Wachgruppe nicht unnötig auszuweiten.

Bei Wochenendwachen ist der Wachgängerpartner des Vortags beizubehalten, um so ein evtl. Ansteckungsrisiko zu minimieren.

Es wird empfohlen, die übrigen Einsatzkräfte anhand des Erkrankungsrisikos (Ausschluss von Risikogruppen), sowie der Qualifikationen und Erfahrungen zu einzuteilen.

Vor dem Hintergrund, dass alle anwesenden Wachgänger in diesem Jahr voraussichtlich besonders flexibel eingesetzt werden müssen (EH/SAN, Boot etc.) empfiehlt sich ein Einsatz von entsprechend erfahrenem Personal. Da diese Dienstanweisung bis auf Widerruf gilt oder möglicherweise eingeplante Wachgänger ausfallen, sollte (wenn möglich) ausreichend Personal als Rückfallebene auf Abruf vorgehalten werden.

Nähere Informationen zur Organisation des Dienstgeschehens mit reduzierter Mannschaftsstärke liefert Abschnitt 2.

2 Einsatzfähigkeit der eingesetzten Rettungsschwimmer

Neben den bereits im Abschnitt 1 getroffenen Regelungen, sowie den ohnehin gültigen Voraussetzungen der DLRG zur Einsatzfähigkeit der eingesetzten Rettungsschwimmer, werden zusätzlich folgende Regelungen erlassen:

Der Einsatz eines Rettungsschwimmers ist nur dann möglich, wenn dieser bei Dienstbeginn keinerlei Symptome einer Erkrankung aufweist. Die Wachführer müssen ihre Mannschaften hierüber frühzeitig in Kenntnis setzen, um ggf. einen unnötigen Dienstantritt zu vermeiden.

Als Wachgänger werden nur eingesetzt, wenn dieser entweder durchgeimpft (incl. 14 Tage nach 2. Impfung), genesen (Nachweis erforderlich) oder negativ getestet ist. Ein entsprechendes Testergebnis muss vorgelegt werden. Der Nachweis ist in der jeweils gültigen Form zu erbringen.

Der Einsatz als Rettungsschwimmer ist nur dann möglich, wenn dem Wachführer vor Dienstbeginn unaufgefordert eine Selbsterklärung zum Gesundheitszustand (Anlage 9) vorgelegt wird, die eine Bestätigung beinhaltet, dass der Rettungsschwimmer ohne gesundheitliche Einschränkungen im Wasserrettungsdienst mitarbeiten kann. Diese muss vor jedem Wachbeginn unterzeichnet werden. Bei Einsätzen für das gesamte Wochenende ist eine Erklärung ausreichend. Sollte am darauffolgendem Wachttag eine Veränderung des Gesundheitszustandes eingetreten sein, so ist der Wachführer frühzeitig zu informieren.

Das Robert- Koch- Institut (RKI) spricht die Empfehlung aus, dass Personen die zur Risikogruppe zählen nicht am Wachdienst teilnehmen sollten. Die Risikogruppen sind allseits bekannt und können auf der Internetseite des RKI nachgelesen werden.

3 Organisation des Dienstgeschehens

Die in Abschnitt 1 genannte reduzierte Mannschaftstärke hat tiefgreifende Auswirkungen auf die Organisation des Dienstgeschehens. Nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Neuorganisation des Dienstbetriebs:

Funktion	Anzahl WG	Bemerkungen
Wachführer	1	Wachplanung und Einhaltung der Dienstanweisung
Funker	1	Hält sich möglichst vor bzw. in der Wache auf
Bootsführer 1	1	
Bootsgast 1	1	
Wachgänger 1	1	Bildet ggf mit einem weiteren als BF ausgebildeten WG die Bootsbesatzung 2
Wachgänger 2	1	Bildet ggf mit einem weiteren als BF ausgebildeten WG die Bootsbesatzung 2

Bei der Zubereitung von Speisen durch die Backschaft sind entsprechende Hygieneschutzmaßnahmen zu ergreifen (Händereinigung und -desinfektion, Einweghandschuhe, Mund-Nase-Masken (Medizinische – und FFP2-Masken).

4 Veranstaltungen

Freizeit- oder kameradschaftliche Veranstaltungen sind in der DLRG Wasserrettungsstation untersagt, sofern die Regelungen des Kreises Viersen diese in der Öffentlichkeit untersagen. Dazu zählen z.B. folgende Veranstaltungen:

- Treffen nach der Himmelfahrts-Radtour
- Grillen im Allgemeinen

Ungeachtet auch dann, wenn diese behördlich genehmigt sind, müssen die „AHA-Regeln“ beachtet werden.

Bei Freiwassertrainings sind gesonderte, das Training betreffende Regelungen einzuhalten.

5 Dienstfahrten

Bei Dienstfahrten ist darauf zu achten, dass sich maximal 2 Personen (PKW) bzw. 3 Personen (MTF) im Fahrzeug befinden. Diese sind mit dem größtmöglichen Abstand zueinander zu positionieren (z.B. versetzt über mehrere Reihen im MTF).

Außer dem Fahrer tragen alle Mitfahrer eine Medizinische- oder eine FFP2-Maske.

6 Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen in der Wasserrettungsstation

Zusätzlich zu den in Anlage 7 („Hygienemanagement im Einsatzdienst der DLRG“) geltenden Anweisungen in Bezug auf Hygiene und Infektionsschutz werden folgende Regelungen erlassen bzw. hervorgehoben:

Der Aufenthalt in der Wache ist nur dem diensthabenden Personal, Patienten und Vorstands- und Vereinsmitgliedern der DLRG gestattet.
Auf ausreichend Abstand zueinander ist zu achten.

In der Rettungswache wird Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion sowie Flächendesinfektion bereitgestellt, von denen **VOR-, Während-** und **Nach** der Wache Gebrauch zu machen ist.

Sämtliche Oberflächen (Krankenliege, Schreibtisch, DLRG-Tische im Außenbereich sind **VOR-, Während-** und **Nach** der Wache mit den bereitgestellten Desinfektionsmaterialien zu desinfizieren. Die Kontaktflächen wie z.B. Türklinken, Lichtschalter etc. sind stündlich während des laufenden Wachdienstes zu reinigen. Die Verantwortung zur Durchführung obliegt dem Wachführer.

Die Wache ist durch Öffnen der beiden Türen (vorne und hinten) so viel als möglich zu durchlüften.

Zu den Verpflegungszeiten ist eine Schlangenbildung zu vermeiden bzw. sind die geforderten Abstände einzuhalten. Das Essen ist draußen im Freien einzunehmen, sodass sich nicht alle Wachgänger zusammen in der Wache befinden.

Kleinere Erste-Hilfe-Leistungen werden vor der Wache behandelt. Sollte dies nicht möglich sein, so sind neben dem Patienten max. zwei Wachgänger/Sanitäter in der Wache.

Der EH-Bereich sowie die verwendeten Materialien (sofern nicht Einweg) müssen nach jeder Benutzung gründlich desinfiziert werden. Idealerweise wird die Wache außerdem gründlich belüftet.

Bei Zusammenkunft mehrerer Personen vor der Wache oder auf dem SSK-Gelände sind die geforderten Abstände einzuhalten.

7 Verhaltensanweisungen bei Patientenkontakt

Da bei der Rettung von Personen bzw. der Behandlung von Patienten der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand in der Regel nicht eingehalten werden kann, ist der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung wie der Medizinischen- oder der FFP2-Maske und Infektionsschutz-Handschuhe (vgl. Abschnitt 10) verbindlich

8 Zusätzliche PSA für Rettungsschwimmer

Der Wasserrettungsdienst selbst wird grundsätzlich unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln und in persönlicher Schutzausrüstung durchführbar sein. Desinfektionsmittel sowie Mund-Nasenschutz-Masken werden von der DLRG gestellt. Nichtsdestotrotz wird allen eingesetzten Rettungsschwimmer dringend empfohlen, mindestens eine eigene FFP2-Maske mitzuführen. Der übliche Einsatz von Einmalhandschuhen zum Selbstschutz (z.B. bei Patientenkontakt) ist obligatorisch. Im Falle einer erforderlichen Reanimation sind die Hinweise gemäß Anlage 5 zu beachten.

Während des Wachdienstes sind mindestens OP-Masken zu tragen (Öffentlichkeitswirksamkeit). Auf dem Boot reicht ebenfalls eine OP- oder Alltagsmaske. Hier ist der Abstand zwischen der Bootsbesatzung möglichst einzuhalten.

Bei Patientenkontakt ist zwingend eine FFP-2- Maske zu tragen.

9 Keine Ausnahmen

Sollte ein Wachgänger aufgrund seines Alters oder anderer Gründe bereits geimpft sein, so entbindet das ihn aufgrund der Gleichbehandlung nicht davon, diese Dienstanweisung einzuhalten (Einhaltung AHA-Regeln, Mund-Nase-Schutz, usw.)

10 Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Sollte der Verdacht der Infizierung eines Wachgängers bestehen, ist dieser umgehend aus dem Dienst zu entlassen und unter Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes zum Arzt zu entsenden. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Zur Überprüfung der Körpertemperatur steht in der DLRG Rettungswache ein Fieberthermometer zur Fiebermessung zur Verfügung.

Ein Verdachtsfall ist umgehend dem zuständigen Wachleiter sowie dem Leiter Einsatz des Bezirks zu melden (Markus Weymans 0163-7391544).

Weitere Schritte (Isolation weiterer Wachgänger, Quarantäne, Schließen der Rettungswache, Durchführung von Schnelltests o.ä.) sind eng mit der Gesundheitsbehörde des Kreises Viersen abzustimmen und nach Anordnung vorzunehmen.

11 Unterweisung

Jeder eingesetzte Rettungsschwimmer muss über diese Dienstanweisung sowie die dieser Dienstanweisung zu Grunde liegenden Regeln und Anweisungen im Anhang unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Eine Vorlage zur Dokumentation der Unterweisung befindet sich im Anhang (Anlage 10). Die Unterweisungsnachweise sind in dem dafür vorgesehenen Ordner abzuheften

12 Dokumentation

Eine umfangreiche Dokumentation, die diese Dienstanweisung und deren Anlagen enthält, befindet sich im Wachraum der Wasserrettungsstation.

Des Weiteren wird die aktuelle Dienstanweisung auf der Internetseite der DLRG OG Kempen e.V. (kempen.dlrg.de) zur Verfügung gestellt.